

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

-
1. **Betreff:** Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Schul- und Sportausschuss	13.12.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	20.12.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verwaltung wird beauftragt den in der Vorlage beschriebenen Planungs- und Beteiligungsprozess zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 in Offenburg durchzuführen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt/Begründung:

1.) Strategisches Ziel

Ziel E2: Offenburg hat eine vielfältige Schullandschaft, in der alle gute und gleiche Bildungschancen haben. Die Schulen sind ein attraktiver Lern- und Lebensort.

2.) Ausgangslage

Mit Veröffentlichung im „Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 71, ausgegeben zu Bonn am 11. Oktober 2021“ ist das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) in Kraft treten.

Dieses Gesetz regelt, dass alle Kinder, die im Schuljahr 2026/2027 die erste Klasse besuchen, einen Anspruch auf „Förderung in einer Tageseinrichtung“ haben. Dieser Anspruch wird in den folgenden Schuljahren sukzessive um eine Klassenstufe erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Grundschulkinder einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben werden.

Der Bund stellt „für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zum quantitativen oder qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote (vgl. hierzu Artikel 3 § 3 des GaFöG)“ Finanzmittel in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hierbei ist zu beachten, dass der Finanzierungsbeitrag der Kommunen bei solchen Projekten bei 30% liegen muss.

Von diesen 3,5 Milliarden Euro wurden bereits Ende 2020 insgesamt 750 Mio. Euro bereitgestellt.

Da die Bundesmittel nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden, sind von diesen 750 Mio. Euro rund 98 Mio. Euro auf Baden-Württemberg entfallen.

Mit der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über Förderrichtlinien zur Umsetzung des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter vom 17. Mai 2021 hatte das Land geregelt, dass Kommunen, die einen Zuschuss aus dieser Fördertranche erhalten wollen, bis zum 30.06.2021 einen Förderantrag stellen und die Projekte bis 31.12.2021 abgewickelt sein müssen.

Im Rahmen dieses Windhundverfahrens hat die Stadtverwaltung insgesamt fünf Förderanträge für die Grundschule Elgersweier (Mensa und energ. Sanierung des Hortgebäudes), die Grundschule Fessenbach (Außengelände), die Georg-Monsch-Schule (Außengelände) und die Astrid-Lindgren-Schule (Planungsleistungen für die GS-Erweiterung und Mobiliar für bestehende GS-Räume) gestellt und auch für alle fünf Projekte eine Förderzusage über insgesamt rund 1,2 Mio. Euro erhalten.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Die Verwaltung erwartet, dass das Land bereits im Jahr 2022 eine weitere Verwaltungsvorschrift, die die Beantragung der auf Baden-Württemberg entfallenen Fördergelder seitens der Kommunen regeln wird, veröffentlicht. Daher ist es nötig zeitnah einen Prozess aufzusetzen um eine Festlegung bzgl. der Ausbaustandorte festzulegen.

Über die bauliche Förderung hinaus wird sich der Bund auch an den laufenden Kosten beteiligen, wobei ab dem Schuljahr 2026/2027 hier ein sukzessiver Mittelaufwuchs auf bis zu 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab dem Jahr 2030 vorgesehen ist.

3.) Rechtliche Rahmenbedingungen und aktuell noch offene Fragestellungen

Gemäß Artikel 1 des GaFöG hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 die erste Klasse besucht, an Werktagen im Umfang von täglich acht Stunden einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

„Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.

Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang (...) hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (Artikel 1 GaFöG)."

Der Städtetag Baden-Württemberg hat mit Blick auf diese Regelungen ein Dokument mit weiteren Erläuterungen erstellt. Der aktuelle Arbeitsstand ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt.

Darüber hinaus löst diese gesetzliche Neuregelung unter anderem die nachfolgenden Fragestellungen, die für alle Schulträger Relevanz besitzen, aus:

- ➔ Wer ist für den Angebotsumfang tatsächlich zuständig, wenn sich der Rechtsanspruch, soweit nicht durch Schulunterricht erfüllt, an den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Offenburg die Verwaltung des Kreises) richtet?
- ➔ Welche besonderen Anforderungen an die Betreuung (Standards und generelle Erlaubnispflicht) und das Betreuungspersonal ergeben sich? Dies ist eine besonders relevante Frage, da bereits heute sich ein Mangel an sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften zeigt.
- ➔ Welche Regelungen werden zukünftig hinsichtlich der Aufsicht beim Mittagessen gelten?

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

- Welche Regelungen gelten zur Finanzierung und Entgelterhebung?
- Gelten für Schüler*innen in Sonderpädagogischen Beratungs- und Bildungszentren (SBBZ) dieselben Bestimmungen wie für die Schüler*innen allgemeinbildender Schulen?
- Sind freie Schulen in die Bedarfsplanung mit einzubeziehen bzw. ist dies möglich?
- Kann der Achtstundenzeitkorridor bei fehlender Nachfrage bedarfsgerecht auch unterschritten werden?

Unabhängig von diesen Fragestellungen wird es jedoch nötig sein eine Klärung hinsichtlich der Schulstandorte, welche ausgebaut werden sollen – sei es in Richtung Ganztagschule oder Halbtagschule mit Betreuung, herbeizuführen. Damit wird auch dem Auftrag Rechnung getragen, den der Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassungen zum IKO 2020 am 26.7.2021 der Verwaltung gegeben hat, weitere Ganztagschulstandorte zu prüfen.

4.) Derzeitige Gesamtsituation in Offenburg

Die Situation stellt sich mit Blick auf die bestehende Angebotsstruktur in Offenburg quantitativ wie folgt dar:

4.1 Aktuelle Angebotsstruktur an Schultagen

a) Ganztagschul-Angebote

Mit der Lorenz-Oken-Grundschule Bohlsbach, der Astrid-Lindgren-Schule in Offenburg sowie der Konrad-Adenauer-Schule Offenburg bestehen derzeit in Offenburg drei gebundene Ganztagschulen in Trägerschaft der Stadt Offenburg, an denen jeweils von Montag bis Donnerstag täglich ein achtstündiges „Grundangebot“ besteht. Am Freitag endet das schulische Angebot je nach Schule zwischen 12:10 Uhr und 12:45 Uhr.

Durch die städtischen „Ergänzenden **B**etreuungsangebote“ EB1 (in Absprache zwischen Schule und Kooperationspartner eine Stunde vor oder nach der Ganztagschule) und EB2 (drei Stunden am Freitagnachmittag), die bei Bedarf durch die Eltern gebucht werden können, wird der im Rahmen des GaFöG angestrebte Betreuungsumfang von acht Zeitstunden an 5 Schultagen pro Woche bereits heute erfüllt.

Die Eichendorff-Schule sowie die Georg-Monsch-Schule werden als Ganztagschulen in Wahlform geführt. Schüler*innen, die sich für den Ganztagsbetrieb an diesen beiden Schulen entscheiden, steht das gleiche Schul- und Betreuungsangebot wie an den Offenburger Ganztagsgrundschulen in gebundener Form zur Verfügung.

Das Ganztagschulangebot nehmen im Schuljahr 2021/22 rund 700 Schüler*innen von insgesamt 1.995 Kindern in Grundschulen wahr.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

b) Halbtagsschulen mit Betreuungsangeboten

An allen Halbtagsgrundschulen bestehen sowohl vor dem Unterrichtsbeginn ab 7:00 Uhr oder 7:30 Uhr, sofern jeweils genügend Kinder für ein solches Angebot angemeldet werden, als auch nach Ende der Unterrichtszeiten kommunale Betreuungsangebote (am Nachmittag können Kinder an Schultagen für eine tägliche Betreuung bis 13 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr oder 17 Uhr angemeldet werden).

Quantitativ kann damit der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung im Umfang von 8 Stunden an 5 Schultagen pro Woche **auch** an allen Halbtagsschulstandorten erfüllt werden, wenn Eltern sich zum Beispiel für eine Kombination aus Frühbetreuung (ab 7:00 Uhr), Unterricht und Nachmittagsbetreuung bis 15 Uhr oder aber Unterricht und Nachmittagsbetreuung bis 17 Uhr entscheiden.

Das Betreuungsangebot vor dem Unterrichtsbeginn nehmen in Offenburg rund 500 Schüler*innen wahr. Die Betreuung bis 15 oder 17 Uhr wird von rund 515 Grundschulkindern besucht.

Die Erfahrungen mit der Einführung des Rechtsanspruchs für die Kleinkindbetreuung zeigen, dass dadurch auch die Nachfrage steigen wird. Es ist derzeit jedoch nur schwer zu prognostizieren, wie viele Plätze tatsächlich benötigt werden – theoretisch könnten dies bis zu 100 % der Grundschulkindern umfassen.

4.2 Aktuelle Angebotsstruktur in den Ferien

In Baden-Württemberg liegt die Anzahl an Ferientagen pro Schuljahr bei rund 65.

In Offenburg können an allen Grundschulstandorten – unabhängig davon, ob es sich um eine Ganztags- oder Halbtagschule handelt – Betreuungsmodule für die Ferienzeiten gebucht werden. Diese Ferienbetreuung umfasst 30 Tage.

Dies bedeutet, dass rein rechnerisch an den einzelnen Standorten 35 Schließtage durch die Eltern zu überbrücken sind. Mit Blick auf die Vorgaben aus dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) soll die Anzahl der Schließtage jedoch nicht größer als 20 sein.

Hieraus ergibt sich also an den einzelnen Standorten rechnerisch ein Handlungsbedarf, wenngleich diese Lücke in der Praxis dank der zahlreichen zusätzlichen Ferienbetreuungsangebote in der Stadt (bspw. Offenburger FerienSpaß oder aber auch die in den Ortsteilen organisierten Angeboten) deutlich geringer ist.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

5.) Weiteres Vorgehen

Aus dem unter den Ziffern 3 und 4 dieser Vorlage dargestellten Sachstand lässt sich ablesen, dass derzeit noch nicht alle relevanten Fragestellungen zur Umsetzung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen bundes- bzw. landesseitig beantwortet wurden.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist es aber dennoch zwingend erforderlich bereits jetzt mit einem umfassenden Planungsprozess zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Grundschulen zu starten.

Dieser Planungsprozess wird durch eine Lenkungsgruppe gesteuert. Die Lenkungsgruppe unter dem Vorsitz von Herrn BM Kopp wird mit allen relevanten Akteuren wie Vertreter*innen des Staatlichen Schulamtes/Schulleitungen, Gesamtelternbeiratsvorsitzende, Vertreter*innen des Fachbereichs Familien, Schulen und Soziales sowie des Fachbereichs Hochbau Grünflächen und Umweltschutz besetzt.

Beteiligungsprozesse begleiten diesen Planungsprozess. Sie sind enorm wichtig um eine breite Akzeptanz des Ergebnisses zu erzielen. Neben Schulleitungen, Elternvertretungen, Schülerinnen und Schülern sind hier auch unsere Ortsvorsteher*innen, Vereine und Verbände sowie Soziale Institutionen einzubinden.

Auch wenn der Rechtsanspruch selbst erst zum Schuljahr 2026/2027 greifen wird und die Stadt Offenburg in den letzten Jahren viel in den Bereichen Grundschulen und Betreuung investiert hat und damit grundsätzlich bereits sehr gut aufgestellt ist, ist zu erwarten, dass auf die Stadt zur vollständigen Erfüllung des Rechtsanspruches ein weiterer erheblicher (finanzieller) Aufwand zukommen wird. Die bislang avisierten Bundesmittel werden weder für die investiven Bereiche und schon gar nicht für die laufenden Kosten dies kompensieren können. Im Sinne des Konnexitätsprinzips (wer bestellt bezahlt), erwarten die Kommunen hier noch weitgehende Kompensationen von Bund und Land.

Da wir erwarten ist, dass auch bei künftigen Fördertranchen eine Art Windhundverfahren bei der Antragstellung bzw. Bewilligung der Fördermittel angewendet wird, wollen wir unsere Planungen so rasch wie möglich konkretisieren.

Darüber hinaus wird erwartet, dass das Land auch (noch konkretere) Vorgaben zu den Qualitätsstandards, die für die Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagsbetreuung über Halbtagschulen mit Betreuungsangeboten eingehalten werden müssen, veröffentlichen wird.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

Dies hat zur Folge, dass ein Abgleich zwischen den noch durch das Land zu veröffentlichenden detaillierten Betreuungsstandards und der städtischen Gesamtkonzeption sowie der jeweiligen organisatorischen und baulichen Umsetzungen in den einzelnen Einrichtungen notwendig ist, damit die daraus resultierenden Erkenntnisse in die Planungen einfließen können.

Die Verwaltung schlägt in diesem Zusammenhang vor, auch die städtische Gesamtkonzeption inklusive aller Rahmenbedingungen zur Betreuung an Grundschulen zu überprüfen und zu überarbeiten,

5.1 Ziele

Aus Sicht der Stadtverwaltung lassen sich hieraus die nachfolgend formulierten Ziele für diesen Prozess ableiten:

- a) Die Qualitätsstandards der Betreuung in der Zuständigkeit der Stadt an Ganztagschulen sowie an Halbtagschulen sind anhand der Vorgaben des Bundes/Landes sowie aktueller wissenschaftlich anerkannter Empfehlungen festgelegt bzw. ggfs. fortgeschrieben.
- b) Es besteht Klarheit und ein breiter Konsens,
 - wie die Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/2027 durch den Ausbau von weiteren Ganztagschulen oder ggfs. der weiteren Stärkung bestehender Ganztagschulen erreicht werden kann.
 - wie die Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/2027 durch den Ausbau von Betreuungsplätzen an Halbtagschulen oder ggfs. durch die qualitative Verbesserung bestehender Betreuungsplätze erreicht werden kann
 - wie der Bedarf ab 2026/27ff. sein könnte und welcher (städtischer) Ressourceneinsatz (Geld und Personal) hierfür erforderlich sein wird.

5.2 Projektablauf

Die nachfolgend skizzierten Arbeitsschritte sind aus Sicht der Verwaltung notwendig, um eine ganzheitliche Konzeption zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule ab dem Schuljahr 2026/2027 zu entwickeln. Sie wurden mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesamtelternbeiratsvorsitzenden abgestimmt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

222/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.2

Bearbeitet von:
Frau Köllner
Herr Elsté

Tel. Nr.:
82-2252

Datum:
22.11.2021

Betreff: Ganztagsbetreuung in der Grundschule – Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 – Vorschlag zum weiteren Vorgehen

a) Detaillierte IST-Analyse zur Betreuung in den Grundschulen in städt. Trägerschaft

Als einer der ersten Schritte soll durch die Verwaltung sowohl hinsichtlich der Qualität als auch der Quantität von Betreuungsangeboten an Grundschulen eine detaillierte Erhebung des IST-Standes erfolgen. Diese Analyse wird auf Basis der Schulbezirksgrenzen erfolgen und auch um die derzeitige Nachfrage nach (Ganztags-)Betreuungsangeboten seitens der Elternschaft ergänzt. Dies wird mit dem Gesamtelternbeirat kommuniziert.

b) Erarbeitung von Qualitätsstandards und Prognosen zum Bedarf ab dem SJ 26/27

In einem weiteren Schritt soll das städtische Gesamtbetreuungskonzeptes an Grundschulen weiterentwickelt werden.

Parallel werden auf Basis der Schulbezirke und den bestehenden Bevölkerungsvorausberechnungen Prognosen zu den Betreuungsbedarfen ab dem Schuljahr 2026/2027 erarbeitet.

c) Erarbeitung von inhaltlichen Lösungsansätzen je Schulstandort

Im Anschluss ist je Schulstandort zu erarbeiten, welcher Handlungsbedarf – nach Möglichkeit auch bezogen auf die dann hoffentlich bereits veröffentlichten Landesvorgaben zu Betreuungsstandards – besteht. Dabei werden die Schulleitungen, die weiteren Kooperationspartner im Bereich der Betreuung (z.B. Stadtteil- und Familienzentren), die Elternbeiräte und in den Ortsteilen die Ortsvorsteher*innen einbezogen.

d) Konkretisierung der Planungen und (erste) Kostenermittlungen

Die Ergebnisse (ggf. auch in Alternativen) sollen gemeinsam mit dem Fachbereich Hochbau, Grünflächen und Umweltschutz in Raumplanungen/Flächenmodelle umgesetzt und die Kosten je Standort ermittelt werden, damit die Verwaltung zumindest hinsichtlich der Beantragung bzw. ggfs. Reservierung von Fördermitteln handlungsfähig wird.

Die Ergebnisse sollen dem Gesamtelternbeirat, dem Schul- und Sportausschuss, den Ortschaftsräten sowie dem Gemeinderat Ende 2022 / Anfang 2023 zur Beratung vorgestellt werden. Erste Mittelreservierungen (Co-Finanzierung muss bei Zuschussbeantragung oft nachgewiesen werden) könnten dann ggf. zum Nachtragshaushalt 2023 bzw. Doppelhaushalt 2024/25 vorgenommen werden.